



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz-Saarland

Saarbrücken, 17.03.2012

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

erste reserve personalservice rospert GmbH

Ludwigstr. 46-48

67059 Ludwigshafen

die seit 08.04.2009 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 08.04.2012
unbefristet erteilt.

Im Auftrag

(Meyer)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.